

Haus- und Badeordnung

Die Kur- und Bäder GmbH bittet im Interesse aller Gäste die nachfolgende Haus- und Badeordnung verbindlich zu beachten.

Bad Dürrhein, den 9. Juni 1998

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Minara Hallen-/Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern des Minara Hallen-/Freibades das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen im Sinne der Betriebssicherheit nicht Folge leisten, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
4. Der Geltungsbereich dieser Haus- und Badeordnung erstreckt sich auf sämtliche Räume und Freibereiche des Minara Hallen- und Freibades inkl. Restaurant.
5. Bei Gemeinschaftsbesuchen und Veranstaltungen sowie bei der Benutzung durch die Schulen ist der Übungs- oder Veranstaltungsleiter oder die Lehrperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Öffnungszeiten und Tarife werden am Eingang des Bades bekanntgegeben. Änderungen werden bekanntgemacht.
2. Die Badezeit im Hallen-/Freibad ist zeitlich nicht begrenzt.
3. Das Bad kann bis 1 Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten aufgesucht werden, Badeschluss ist 20 Minuten im Winter und 30 Minuten im Sommer vor Betriebschluss.
4. Von der Badebenutzung des Minara Hallen-/Freibades sind ausgeschlossen
 - Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten.
 - Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen
 - Epileptiker ohne Begleitung

- geistlich Behinderte ohne Begleitung
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

5. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Der Bereich „Mutter und Kind“ darf nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden. Die Begleitung einer Aufsichtsperson ist erlaubt.
6. Der Badegast hat die durch Schilder gekennzeichneten und bereitgestellten Umkleieräume zu benutzen. Das Betreten der Männerumkleieräume durch Frauen und der Frauenumkleieräume durch Männer ist verboten.
7. Die Duschräume, die Schwimmhalle sowie die Umgänge des Freibekens dürfen nicht mit Schuhe betreten werden.
8. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor Benutzung der Becken den Körper gründlich mit Seife zu waschen. Der Gebrauch von Seife ist bei Benutzung der Kaltbrausen im Freibadbereich nicht gestattet. Die Verwendung von Einreibemitteln jeder Art nach der Vorreinigung und vor Benutzung der Schwimmbecken ist zu unterlassen.

III. Badebekleidung

- a) Der Aufenthalt im Hallen-/Freibad ist nur in einer der allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand entsprechenden Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen nicht entspricht, trifft der Schwimmmeister.
- b) Badeschuhe und Straßenkleidung dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

IV. Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben im gesamten Bereich des Hallen-/Freibades alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwider läuft. Von allen Badegästen wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Alle Einrichtungen des Hallen-/Freibades sind pfleglich zu behandeln.

Haus- und Badeordnung

2. Nichtschwimmer dürfen nur den für Sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
3. Die Benützung der Sprunganlagen ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet und geschieht auf eigener Gefahr. Jeder Benutzer der Sprunganlagen muss sich vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält. Solange die Benutzung der Sprunganlage freigegeben ist, sollten sich Schwimmer nicht im Bereich der Sprunganlagen aufhalten.
4. Die Benutzung der Wasserrutsche ist nur zu der freigegebenen Zeiten gestattet und geschieht auf eigener Gefahr. Insbesondere ist es nicht erlaubt das Stauen von Wasser, Ketten bilden und laufen auf der Rutsche. Nichtbeachtung kann mit Badeverbot geahndet werden.

Nicht gestattet ist insbesondere

- das Herumrennen, Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von mitgebrachten Rundfunk-, Tonband, Fernseh-, Plattenspielgeräten und Musikinstrumenten.
- das Rauchen in sämtlichen geschlossenen Räumen und in der Kinderlandschaft.
- das Mitbringen von Tieren.
- das Einspringen in die Becken mit geringer Tiefe und von der Längsseite des Beckenrandes aus, andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen oder zu gefährden.
- das Mitnehmen oder Einwerfen von Flaschen, Blechdosen o.ä. in die Becken sowie das Wegwerfen solcher Gegenstände im gesamten Bereich des Hallen-/Freibades.
- Spielbälle, Tauchgeräte, Schwimfflossen ohne Genehmigung des Schwimmmeisters zu benutzen.
- auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einstiegsleitern, Handläufen oder Sprunganlagen zu turnen oder auf den Sprungbrettern zu wippen.
- Ball- und Ringspiele außerhalb der vorgesehenen Plätze durchzuführen.
- Zelte aufzustellen und Feuer- oder Kochstellen im Freibadbereich anzulegen.
- das Wegwerfen von Papier, Tuben, Seifenresten oder anderen Abfällen.
- das Abstellen von Fahrzeugen an anderen als außerhalb des Hallen-/Freibades besonders ausgewiesenen Plätzen.

V. Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen

Geld und Wertgegenstände werden nicht in Verwahrung genommen. Für Verlust übernimmt die Kur- und Bäder GmbH keine Haftung.

VI. Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bereich des Hallen-/ Freibades gefunden werden sind dem Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände, die nach einem Monat nicht abgeholt worden sind, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

VII. Betriebshaftung

- a) Die Benützung des Hallen-/ Freibades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- b) Die Kur- und Bäder GmbH haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr oder dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- c) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden, wird keine Haftung übernommen.
- d) Die Badegäste und sonstige Benutzer des Hallen-/ Freibades haften für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Hallen-/ Freibades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust überlassener bzw. vermieteter Gegenstände. Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der diensthabende Schwimmmeister entgegen. Sie können in besonderen Fällen auch direkt der Kur- und Bäder GmbH unterbreitet werden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt ab September 2010 in Kraft. Änderungen vorbehalten.